STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL
– Größte Weinbaugemeinde Baden-Württembergs –

DER BÜRGERMEISTER

TELEFON (0 76 62) 812-0 FAX (0 76 62) 812-46
79233 VOGTSBURG IM KAISERSTUHL
LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Öffentliche Bekanntmachung

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 53.3, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, hat die wasserrechtliche Planfeststellung für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes Breisach/Burkheim nach §§ 68 ff WHG i.V.m. §§ 72 ff LVwVfG beantragt.

1. Die vorliegende Planung für den Rückhalteraum Breisach/Burkheim ist eine von 13 geplanten bzw. teils bereits verwirklichten Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein im Zuge des Integrierten Rheinprogramms.

Der geplante Rückhalteraum Breisach/Burkheim beansprucht die vor Bau und Inbetriebnahme der Staustufe Marckolsheim im Jahr 1961 überfluteten Auenwälder auf deutscher Seite zwischen Rhein-km 228,150 und Rhein-km 236,400. Der nördlichste Teil des geplanten Rückhalteraumes wird heute noch durch Rückstau des Wehrs Marckolsheim bei sehr großem Hochwasser überflutet.

Der geplante Rückhalteraum erstreckt sich auf Gemarkung der Stadt Breisach, auf Gemarkung Burkheim der Stadt Vogtsburg und auf Gemarkung Jechtingen der Gemeinde Sasbach.

Der geplante Rückhalteraum erstreckt sich im Süden ab dem Einmündungsbereich Himmelsstiege/Nachtweid (Bereich des ehemaligen Pionierhafens Breisach) bis zum Norden bei Rhein-km 236,400 (Einmündung des Sponeckwegs auf den Rheinseitendamm). Er wird im Osten begrenzt durch den Hochwasserdamm III und im Westen vom rechten Rheinseitendamm der Staustufe Marckolsheim.

Die überwiegende bewaldete Fläche des geplanten Rückhalteraumes beträgt 634 ha unter Berücksichtigung des Rückstaubereiches. Das Gebiet soll bei Hochwassereinsatz in großen Teilen überflutet werden. Von der Gesamtfläche werden bei Betrieb des Rückhalteraums bis zu 562 ha (maximale Hochwasserrückhaltung) überflutet. Um das Wasser sicher in den Rückhalteraum hinein und wieder heraus zu leiten, sollen vorhandene Hochwasserdämme saniert, zusätzliche Dämme errichtet sowie ein Einlassbauwerk und ein Einlaufgraben gebaut werden.
Um die mit dem Hochwassereinsatz verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden bzw. auszugleichen, sollen zudem Ökologische Flutungen durchgeführt werden.

Durch den Betrieb des Rückhalteraumes steigen außerhalb des Rückhalteraumes die Grundwasserstände an. Zum Schutz der Siedlungsgebiete sollen Grundwasserhaltungsanlagen im Bereich Burkheim (Errichtung von11 Brunnen im Bereich der Wohngebiete Lazarus von Schwendi Straße Krutenau, Mittelsand-Ayle, und entlang der Tullastraße), im Bereich der Siedlung Jägerhof (Errichtung von 5 Brunnen sowie beim landwirtschaftlichen Anwesen Blauwasserhof 2 Brunnen) und auf der Gemarkung Breisach der Stadt Breisach errichtet werden. Die Brunnen im Stadtgebiet Breisach sind mit Beschluss vom 24.08.2006 planfestgestellt und werden derzeit realisiert.

Des Weiteren sollen Gewässer ausgebaut werden. Es sollen die in Abschnitten dichten Gewässersohlen von Krebsbach und Blauwasser punktuell geöffnet werden. Es sollen Verbindungsgräben zwischen Krebsbach und Blauwasser sowie Blauwasser und Rückhalteraum hergestellt werden. Hierbei soll der Verbindungsgraben zwischen Krebsbach und Blauwasser südlich der Krebsmühle nach Westen abzweigen. Zudem soll ein Grabensystem südwestlich von Burkheim hergestellt werden.

Zur Regulierung, Steuerung und Ableitung des Wassers sowie zur Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sollen Regulierungsbauwerke, Pumpwerke sowie Brücken errichtet werden.

2. Die Planunterlagen mit dem Erläuterungsbericht liegen

von Montag, den 09.01.2017 bis einschließlich Mittwoch, den 08.02.2017

während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Besprechungszimmer, Bahnhofstr. 20 , 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am 09.01.2017 auch auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald www.breisgau-hochschwarzwald.de unter der Rubrik „Service/Bekanntmachungen/Natur und Umwelt“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis einschließlich Mittwoch, dem 22.02.2017,** schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Bahnhofstr. 20 79235 Vogtsburg-Oberrotweil oder beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 3, Zimmer 223, 79104 Freiburg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als

Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite
enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,
• dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und
• dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen
und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Für das Vorhaben wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Durch die Auslegung des Plans ist die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen
des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG mit umfasst. Gleichsam erfolgt eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung in Frankreich gemäß § 9a UVPG. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Antragssteller u.a.:
• Erläuterungsbericht und Planunterlagen zum Vorhaben
• Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),
• Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
• Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung

• Grundwasseruntersuchungen und
• Untersuchungen über die Strömungsverhältnisse im Rückhalteraum bei Überflutung vorgelegt.

7. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:
• Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
• Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, 23.12.2016
gez.
B. Bohn, Bürgermeister